

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bürstadt

Der Seniorenbeirat der Stadt Bürstadt hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 16.01.2018 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bürstadt wird der Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen in Bürstadt und Stadtteile.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Bürstädter Seniorenbeirat ist ehrenamtlich; Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung gemäß der geltenden Entschädigungssatzung.
- (4) Die Rechtliche Grundlage des Seniorenbeirates ergibt sich aus § 8 c der HGO.
- (5) Für die Mitglieder des Bürstädter Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim GVV (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bürstädter Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, erarbeitet Stellungnahmen und unterbreitet Vorschläge in den städtischen Organen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Stärkung des Rechts der Seniorinnen und Senioren auf Selbstbestimmung und ihre Einbindung in die Gesellschaft,
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter,
 - c) Seniorenfreizeitgestaltung und Barrierefreiheit
 - d) Förderung des Erfahrungsaustauschs mit anderen regionalen Seniorenbeiräten,
 - e) Zusammenarbeit mit politischen Gremien,
 - f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Stadt,
 - g) der Seniorenbeirat entsendet einen Vertreter in die Ausschüsse sowie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Bürstädter Seniorenbeirat erhält frühzeitig umfassende Informationen, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinne des § 2 handelt.
- (2) Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei:
 - der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit den sozialen Organisationen,
 - der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege
 - Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (seniorengerechter Wohnraum).
- (3) Der Seniorenbeirat wird zu den Vorhaben, welche Angelegenheiten im Sinne des § 2 betreffen, gehört.
- (4) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber den Organen der Stadt in Angelegenheiten im Sinne des § 2.
- (5) Der Seniorenbeirat legt einmal jährlich für das vergangene (ablaufende) Kalenderjahr der Stadtverordnetenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 4 Verwaltungshilfe

Im Haushalt der Stadt Bürstadt werden dem Seniorenbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen persönlichen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Insbesondere

- für die laufende Geschäftsführung
- für die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen
- geeignete Räume für Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen.

§ 5 Bildung und Mitglieder

Dem Bürstädter Seniorenbeirat gehören entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt vom 21. Juni 2017 maximal neun Mitglieder die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Bürstadt haben, an. Die näheren Einzelheiten zur Besetzung sind analog dem genannten Beschluss zu regeln.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Bürstädter Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 6 Mal im Jahr.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Frist der Einladung ist das Datum der Absendung. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angaben von Gründen verkürzt werden. Zwischen dem Zugang der schriftlichen Eil-Einladung und dem Sitzungstag liegen fünf Tage (Einladungsfrist). Die schriftliche Einladung muss spätestens zwei Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist auf der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Wahlen ist die Abkürzung der Einladungsfrist unzulässig.
- (3) Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände Angelegenheiten im Sinne des § 2 umfassen. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten. Spätere Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
- (4) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind in der Regel nicht öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Einwohner zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter kann an den Sitzungen des Bürstädter Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das genehmigte Protokoll ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzustellen.
- (7) Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Bürstädter Seniorenbeirates anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Vertretern des Seniorenbeirates
- (3) Die jeweils im Seniorenbeirat zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist. Geheime Abstimmungen werden auf Antrag durchgeführt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/-in. Für das Wahlverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen der HGO

Der Vorstand kann sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Beratung von bestimmten Themen hinzuziehen

- dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats.
 - der/die Vorsitzende/n vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

 - Im Einzelfall kann jedes Mitglied zu akuten Fragen Stellung nehmen, Es soll sich dabei an die Beschlusslage des Seniorenbeirats halten. Wenn er aus besonderen Gründen davon abweichen will, muss er dies als eigene Meinung zum Ausdruck bringen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat die Aufgabe:
- die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Sitzung einzuberufen; Verhandlung des Seniorenbeirates zu leiten sowie die Ordnung zu handhaben;
 - die Beschlüsse des Seniorenbeirates vorzubereiten und entsprechend tätig zu werden;
 - die ihm Seniorenbeirat allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

§ 9 Niederschrift

Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt und sind von dem vorsitzenden Mitglied sowie dem Schriffführer zu unterzeichnen.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Das Vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Seniorenbeirat diese beschlossen hat und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach Ausfertigung in Kraft.

Bürstadt, den 05. März 2018

für den Magistrat der Stadt Bürstadt


Ortrud Götz
Vorsitzende des Seniorenbeirates


Barbara Schader
Bürgermeisterin